

Maßnahmen erforderlich mache. Ich meine aber, gerade im vorliegenden Fall hätte die Repressivfunktion der Strafe ohne weiteres zugunsten des Erziehungsmomentes zurücktreten können.

Es kann nicht übersehen werden, daß sich die bei den unteren Gerichten vorhandene Tendenz einer zu starren und einengenden Anwendung der neuen Strafarten in der Zukunft noch durch die Rechtsprechung des Obersten Gerichts verstärken kann². Grundsätzlich ist gegen die einzelnen veröffentlichten Entscheidungen nichts einzuwenden, zumal ja auch die in ihnen enthaltenen Feststellungen eine gewisse Begrenzung durch den konkreten Sachverhalt erfahren. Die unteren Gerichte sehen sich jedoch, wie mir aus Gesprächen mit Richtern bekannt ist, vor große Schwierigkeiten stellt, wenn zwar „die Straftat im Hinblick auf ihre Art und Schwere für die volksdemokratische Staats- und Gesellschaftsordnung weniger gefährlich ist“, aber der Rechtsbrecher nicht „bereits über genügend eigene gesellschaftliche, politische, moralische und charakterliche Qualitäten verfügt, die ihn unter dem Eindruck einer Strafe ohne Freiheitsentziehung zu einem künftighin rechtlich und gesellschaftlich verantwortungsbewußten Verhalten zu bestimmen vermögen.“

Die ganze Problematik dieser Frage zeigt sich vielleicht am deutlichsten am Beispiel der 24jährigen Anneliese Sch. (Kreisgericht Karl-Marx-Stadt [Land] — Ls 341/58), die in einem unbeobachteten Augenblick aus der Ladenkasse einer Privatfleischerei 20 DM entwendet hatte. Diese Angeklagte war bereits einmal wegen Unterschlagung volkseigener Gelder mit acht Wochen Gefängnis vorbestraft, und außer ihrer bloßen Mitgliedschaft in einigen Massenorganisationen ist bei ihr keinerlei gesellschaftliche Aktivität zu verzeichnen. Es dürfte schwerfallen, eine neue Straftat zu begründen, wenn man hier die Maßstäbe des Obersten Gerichts anlegt. Dennoch halten wir den in dieser Sache ausgesprochenen öffentlichen Tadel, verbunden mit einer geringfügigen Geldstrafe, für vertretbar, weil wir der Meinung sind, daß die Anwendung der neuen Strafarten auch dann möglich sein muß, wenn schon von der objektiven Seite her gesehen kein allzu großer Grad an Gesellschaftsgefährlichkeit vorhanden ist und auf

² Vgl. z. B. NJ 1958 S. 487 und S. 535.

der subjektiven Seite nichts besonders Erschwerendes hinzukommt. Die Notwendigkeit, bei weniger gesellschaftsgefährlichen Angriffen eine neue Straftat anzuwenden, ergibt sich auch aus dem Wegfall des § 27 b StGB. Da es eine ganze Reihe von Strafrechtsnormen gibt, bei denen nicht allein auf eine Geldstrafe erkannt werden kann, würde auch bei objektiv geringfügigen Angriffen stets eine unbedingte Verurteilung erforderlich sein, sofern der Täter den an seine Person gestellten Mindestanforderungen nicht entspricht. Damit aber wäre u. U. sogar eine härtere Bestrafung als früher notwendig, wofür bei derartig geringfügigen Angriffen absolut kein Bedürfnis besteht.

Entscheidend ist aber nicht zuletzt, daß doch die neuen Strafarten nicht deshalb eingeführt werden konnten, weil etwa das gesellschaftliche Niveau der Rechtsbrecher gestiegen ist, sondern weil unter den Bedingungen des Aufbaus des Sozialismus die politisch-moralische Kraft unserer Werktätigen, die überwiegend die Gesetze freiwillig einhalten und achten, gewachsen und somit die Gesellschaft selbst befähigt ist, Rechtsbrecher unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne staatliche Zwangsmaßnahmen umzuerziehen. Wenn wir nun bei kleineren Delikten die Anwendung einer neuen Straftat lediglich von dem Bewußtseinsstand des Täters abhängig machen, unterschätzen wir diese schöpferische Kraft der Volksmassen, die auch bei der Umerziehung straffällig gewordener Bürger entscheidenden Einfluß nehmen kann. Es ist dabei durchaus möglich, daß selbst bei im Bewußtsein zurückgebliebenen Bürgern, die sich nur im geringeren Umfange gegen die Gesetze vergangen haben, das Strafrecht bei der Bildung sozialistischen Bewußtseins mitwirkt. Das Strafrecht erfüllt damit in noch weit stärkerem Maße seine Erziehungsfunktion, indem es nicht nur auf bereits vorhandenen sozialistischen Bewußtseinsmomenten aufbaut, sondern solche Momente erst begründet.

Aus alledem ergibt sich, daß die Erörterung über die Frage, wann die Anwendung einer neuen Straftat gerechtfertigt ist oder nicht, nicht abgeschlossen sein kann. Diese Diskussion erneut anzuregen und zu einem wissenschaftlichen Meinungsstreit aufzufordern, war der Sinn dieser Ausführungen.

Bemerkungen zur Ausbildung der Staatsanwälte

Von HEINZ WOSTRY, Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Kreises Forst/Lausitz

Wie berechtigt die Forderung des V. Parteitags ist, „eine Vorbereitungszeit für junge juristische Kader in der Praxis einzuführen, um sie für den verantwortungsvollen Beruf eines sozialistischen Richters und Staatsanwalts vorzubereiten“, erkennt jeder junge Staatsanwalt oder Richter, sobald er in der Praxis steht.

Die Art und Weise der jetzigen Einführung in die juristische Praxis ist m. E. noch nicht zufriedenstellend und sollte daher bei der zukünftigen Praktikantenzeit grundlegend verändert werden. Nach dem bisherigen Ausbildungsplan der Staatsanwaltschaft z. B. werden die neuen Kader zunächst bei den Bezirksstaatsanwaltschaften eingesetzt. Hier sollen sie innerhalb von acht Wochen mit der Arbeit der einzelnen Abteilungen vertraut gemacht werden. Danach werden sie dann als Staatsanwälte in den Kreisen tätig. Dies scheint mir nicht richtig zu sein. Nach meinen Erfahrungen im Bezirk Cottbus sitzt der junge Staatsanwalt z. B. zwei Wochen in der Registratur der Abteilung II der Bezirksstaatsanwaltschaft und weiß dann noch nichts von den IV- und V-Registem, die in den Kreisen geführt werden und über die er später Bescheid wissen muß. Dagegen hat er viel mit dem Rechtsmittelregister zu tun, das in den Kreisen nicht vorhanden ist. Ähnlich verhält es sich mit der Arbeit in den Fachabteilungen.

Gewiß ist es sehr interessant und auch notwendig, die Arbeit der Bezirksstaatsanwaltschaft kennenzulernen, aber letzten Endes ist die Arbeit in den einzelnen Abteilungen eine andere als die in den Kreisen. Wir

haben beispielsweise in der Abteilung 11 vorwiegend Entwürfe für Entscheidungen und Verfügungen gefertigt, die in den Kreisen kaum praktisch werden dürften. Ebenso ist es mit den Sitzungsvertretungen. Die Anklagevertretung für erstinstanzliche Verfahren am Bezirksgericht kann man ihres Umfangs und ihrer Bedeutung wegen verständlicherweise im allgemeinen nicht einem „frischgebackenen“ Staatsanwalt in die Hände legen. Es bleibt daher nur die Mitwirkung bei Verfahren in Rechtsmittelsachen. Diese aber gibt es nicht in den Kreisen.

Ich schlage daher vor, die Kreisstaatsanwaltschaften in den Ausbildungsplan mit einzubeziehen. Hier sollten die Absolventen, die für die Funktion des Staatsanwalts vorgesehen sind, zunächst mindestens vier Wochen tätig sein. Die als Ausbildungsleiter wirkenden Kreisstaatsanwälte sollen die politisch und fachlich besten des jeweiligen Bezirks, jedoch andere als die sein, bei denen die Praktikanten später als beigeordnete Staatsanwälte arbeiten werden. Bei ihnen soll der Praktikant einen gründlichen Einblick in die Arbeit eines Staatsanwalts des Kreises bekommen, Termine vertreten (um eine gewisse Sicherheit als Prozeßbeteiligter zu gewinnen), die Arbeitsmethode und schließlich auch die Register kennenlernen. Danach sollte dann eine Einführung in die Arbeit der Abteilungen bei der Bezirksstaatsanwaltschaft gegeben werden. Das wäre m. E. der richtigere Weg. Der Praktikant wird so viel schneller die Vorgänge begreifen, er wird auch Rechtsmitteltermine bes-